

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 26. Februar 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-206
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 45-1.19.16-293/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.16-1549

Antragsteller:

CAFCO international
3, Rue de l'Industrie
3895 Foetz
LUXEMBURG

Zulassungsgegenstand:

Brandschutz-Putzbekleidung
"CAFCO 300V"

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1549 vom 18. Februar 2004.
Der Gegenstand ist erstmals am 18. Februar 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Spritzputzes "CAFCO 300V" genannt, und seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Verwendung von Putzträgern (z. B. Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf Stahl- und Betonbauteilen.

Der Spritzputz muss im Wesentlichen aus Vermiculite als Zuschlag und aus Gips als Bindemittel bestehen.

Die Brandschutz-Putzbekleidung muss aus dem Spritzputz und einem Haftmittel bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Verwendung des Spritzputzes "CAFCO 300V" ist für Brandschutz-Putzbekleidungen

- auf Stahlbiegeträgern sowie auf Zug- und Druckstäben von Fachwerken bis zu einem Verhältniswert der Stahlprofile von $U/A = 300 \text{ m}^{-11}$,
- auf Stahlstützen aus S 235 oder S 355² bis zu einem Verhältniswert der Stahlprofile von $U/A = 300 \text{ m}^{-11}$ und
- auf Bauteilen aus Beton und Stahlbeton nach DIN 1045-1³ sowie aus Spannbeton nach DIN 4227⁴ (z. B. Stützen, Balken, Platten)

zulässig.

1.2.2 Für die Verwendung der Brandschutz-Putzbekleidung auf anderen Bauteilen, z. B. auf Trapezblech-Decken mit und ohne Aufbeton oder auf Stahlbauteilen aus Stählen anderer Güte als S 235 oder S 355² ist der Nachweis der Verwendbarkeit gesondert zu führen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.3 Die Putzbekleidung darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützt sind.

1.2.4 Wird die Putzbekleidung bei Verwendung auf Stahlbauteilen ohne Korrosionsschutz auf die entrosteten Bauteile aufgebracht, sind diejenigen Anwendungsbereiche nicht zulässig, bei denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender und für längere Zeit anhaltender sehr hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in Großküchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen), Frost-Tauwechsel oder aggressiven Gasen ständig ausgesetzt sind⁵.



1 Berechnung der Verhältniswerte U/A der Stahlprofile nach DIN 4102-4
2 DIN EN 10025:2005-02,-04 Teile 1 - 6: Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen; Technische Lieferbestimmungen
3 DIN 1045-1:2001-07 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
4 DIN 4227:1985-07 Spannbeton
5 Es gelten im Übrigen die für den Korrosionsschutz im Stahlbau gültigen Richtlinien (z. B. DIN EN ISO 12944-4:07/1998 Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme)

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Putz

Die Zusammensetzung des Trockenmörtels für den Spritzputz "CAFECO 300V" muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen⁶.

Das Trockengemisch muss sich unter Zugabe von Wasser mit Hilfe einer Spritzeinrichtung verarbeiten lassen.

Bezüglich der Eigenschaften des Putzes müssen die im Folgenden aufgeführten Kennwerte – geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Brandschutz-Putzbekleidungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin – eingehalten werden.

- 2.1.1.1 Die Schüttdichte des als Zuschlag verwendeten Vermiculites, geprüft in Anlehnung an DIN 1097-3⁷ bzw. DIN EN 459-2⁸ muss (100 ± 10) kg/m³ betragen.
- 2.1.1.2 Als Bindemittel muss Gips nach DIN EN 1168⁹ verwendet werden.
- 2.1.1.3 Die Schüttdichte des Trockenmörtels, geprüft in Anlehnung an DIN EN 459-2⁸, muss (235 ± 25) kg/m³ betragen.
- 2.1.1.4 Die Trocken-Rohdichte der aus dem Spritzputz hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung muss im zwischen $(320$ bis $540)$ kg/m³ betragen.
- 2.1.1.5 Die Biegezugfestigkeit des erhärteten Putzes, geprüft in Anlehnung an DIN EN 196-1¹⁰ muss nach 28 Tagen mindestens $0,16$ N/mm² betragen.
- 2.1.1.6 Bei der Prüfung der Aufheizzeit t_{500} der Putzbekleidung an jeweils zwei mit dem Putz nach Abschnitt 2.1.1 beschichteten Stahlplatten der Größe 500 mm x 500 mm x 5 mm im Kleinbrandprüfstand mit Gegenheizung¹¹ darf die Temperatur von 500 °C in der Plattenmitte bei 25 mm Putzdicke nicht vor der $95.$ Minute erreicht werden.
- 2.1.1.7 Bei der Prüfung der Haftzugfestigkeit in Abziehversuchen¹¹ an einer mit der Brandschutz-Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.1 unter Verwendung eines Haftmittels nach Abschnitt 2.1.2 versehenen Stahlplatte der Größe 500 mm x 500 mm x 5 mm darf der Mittelwert nicht unter $0,0140$ N/mm² liegen.
- 2.1.2 Haftmittel
Als Haftmittel für die Brandschutz-Putzbekleidung sind "CAFECO Bond Seal BW", der oder "Mowilith DM 1H", der Firma Celanese Emulsions GmbH, Kronberg/Ts zu verwenden. Die chemischen Zusammensetzungen müssen den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten entsprechen.
- 2.1.3 Nachweis der Dauerhaftigkeit
Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der mit dem Putz "CAFECO 300V" hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Haftzugfestigkeitsprüfungen gemäß Abschnitt 2.1.1.7 an Proben, die über 2 , 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung widerrufen werden.
- 2.1.4 Die erhärtete mit "CAFECO 300V" hergestellte Brandschutzputzbekleidung muss die Anforderungen an nicht brennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1)¹² erfüllen.

6 Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

7 DIN 1097-3:1998-07 Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen

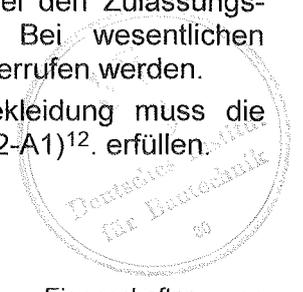
8 DIN EN 459-2:2002-02 Baukalk; Teil 2: Prüfverfahren

9 DIN EN 1168:2005-08 Baugipse – Begriff, Sorten und Verwendung, Lieferung und Kennzeichnung

10 DIN EN 196-1:2005-05 Prüfverfahren für Zement – Teil 1: Bestimmung der Festigkeiten

11 Das Prüfverfahren ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

12 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Bei der Herstellung des Putzes (Trockenmörtel) und der Haftmittel sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Die Verpackung des Trockenmörtels für den Spritzputz "CAFECO 300V" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Trockenmörtels ist mit einem Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Spritzputz "CAFECO 300V" für Brandschutz-Putzbekleidungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-1549
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Baustoffklasse DIN 4102-A1
- Tag der Herstellung
- Herstellwerk

2.2.3 Jede Lieferung der Haftmittel "CAFECO Bond Seal BW" bzw. "Mowilith DM 1H" muss für Brandschutz-Putzbekleidungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Das Übereinstimmungszeichen muss folgende Angaben enthalten:

- Haftmittel "CAFECO Bond Seal BW" bzw. "Mowilith DM 1H"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-1549
- Herstellwerk



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels für den Spritzputz "CAFECO 300V" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Trockenmörtels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Trockenmörtels des Spritzputzes "CAFECO 300V" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Haftmittel "CAFECO Bond Seal BW" und "Mowilith DM 1H" für die Brandschutz-Putzbekleidung "CAFECO 300V" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Haftmittel

In jedem Herstellwerk der Haftmittel "CAFCO Bond Seal BW" bzw. "Mowilith DM 1H" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung der Haftmittel ist fortlaufend zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 Trockenmörtel

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels des Spritzputzes "CAFCO 300V" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Die gleichmäßige Zusammensetzung und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2 ist fortlaufend zu kontrollieren. Die Rohdichte des Vermiculites ist für jede Lieferung des Zuschlagstoffs zu prüfen.
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:
An jeder Charge der Herstellung des Trockenmörtels ist mindestens einmal die Schüttdichte nach Abschnitt 2.1.1.3 zu prüfen.
An jeder Charge der Herstellung des Trockenmörtels ist mindestens einmal die Rohdichte (lufttrocken) des daraus hergestellten Putzes zu prüfen.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels des Spritzputzes "CAFCO 300V" ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Trockenmörtels durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Trocken-Rohdichte des Brandschutz-Putzes nach Abschnitt 2.1.1.4 ist von der anerkannten Stelle durch eigene Prüfungen stichprobenweise nachzuprüfen. Außerdem sind in längstens jährlichen Abständen die Aufheizzeit der Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.1.6 und zweimal jährlich die Haftzugfestigkeit nach Abschnitt 2.1.1.7 zu prüfen.

Das Brandverhalten ist mindestens einmal im Überwachungszeitraum nachzuweisen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der mit dem Spritzputz "CAFCO 300V" hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung beschichtete Stahlplatten als Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Die Stahlbauteile (Träger, Fachwerkstäbe, Stützen) müssen aus Stählen der Güte S 235 oder S 355 nach DIN EN 10025² bestehen.

Die Betonbauteile müssen DIN 1045³ bzw. DIN 4227⁴ entsprechen.



- 3.2 Bei Stahlbiegeträgern, Zug- und Druckstäben von Fachwerken sowie bei Stahlstützen darf die Dicke der Putzbekleidung in Abhängigkeit von den Verhältnisswerten U/A^1 der Stahlprofile und in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Bauteile die nachfolgend in Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

Bei der Ermittlung der Verhältnisswerte U/A ist die jeweils mögliche Brandbeanspruchung des Bauteils (drei- bzw. vierseitig) zu berücksichtigen. Bei Stahlbauteilen mit dreiseitiger Brandbeanspruchung muss die nicht beflamnte Oberfläche des Bauteils mit Betonbauteilen entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse abgedeckt sein.

Tabelle 1: Mindestdicken der Putzbekleidung bei Stahlbiegeträgern, bei Zug- und Druckstäben von Fachwerken sowie Stahlstützen

U/A (m ⁻¹)	Mindestdicken der Putzbekleidung für die Feuerwiderstandsklasse - Benennung (Kurzbezeichnung) in mm			
	F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A
< 90	10	20	25	35
90 bis 119	10	20	25	35
120 bis 179	10	20	30	40
180 bis 300	15	25	35	50

- 3.3 Die erforderlichen Putzdicken auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so zu bestimmen, dass 1 mm Putz brandschutztechnisch den Ersatz für 2,0 mm Normalbeton bildet¹³. Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹⁴.

- 3.4 Die Einreihung der mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2¹⁵ gemäß den Abschnitten 3.2 bis 3.4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung setzt voraus, dass auch die jeweils unterstützenden und aussteifenden Bauteile einschließlich der Auflager und der Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln (Schrauben, Nieten usw.) sowie alle statisch bedeutsamen Verbände entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer geschützt bzw. brandschutztechnisch bemessen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Jedes Unternehmen, das eine Brandschutz-Putzbekleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausführen will, muss vom Antragsteller mit den besonderen Bestimmungen dieser Bauart vertraut gemacht werden.
- 4.1.2 Für die Herstellung der Putzbekleidung sind von den Unternehmen zuverlässige Fachkräfte einzusetzen, die bei der Ausführung von Putzarbeiten im Spritzverfahren bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die bestimmungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten besitzen.
- 4.1.3 Bei der Ausführung der Spritzarbeiten sind zur Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen die diesbezüglichen Bestimmungen der Norm DIN V 18550¹⁶ einzuhalten.

¹³ Die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt.

¹⁴ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

¹⁵ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹⁶ DIN 18550:2005-04 Putz und Putzsysteme; Ausführung

4.2 Stahlträger und -stützen

4.2.1 Die Putzbekleidung muss mit der an den Stahlbauteilen getroffenen Korrosionsschutzmaßnahme verträglich sein und darf nicht infolge chemischer Reaktion (z. B. Verseifung) zum Verlust der Haftzugfestigkeit des Putzes und des Korrosionsschutzes führen. Der Hersteller der Brandschutz-Putzbekleidung hat sich darüber Gewissheit zu verschaffen, z. B. anhand der Angaben des Stahlbauunternehmens über die verwendeten Korrosionsschutzmittel.

Die Verträglichkeit der Putzbekleidung mit dem Korrosionsschutz ist in Zweifelsfällen anhand von Prüfungen - z. B. durch den Hersteller - festzustellen.

Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Eignungsprüfungen hat sich eine Zweikomponenten-Zinkphosphatbeschichtung auf Epoxidharzbasis, z. B. vom Typ "Intergard 251" der Firma AKZO Coatings GmbH, Stuttgart, als Korrosionsschutzanstrich mit der Putzbekleidung verträglich erwiesen.

4.2.2 Die mit der Putzbekleidung zu beschichtenden Bauteile müssen frei von Verunreinigungen, insbesondere auch frei von Fett- und Ölresten sein.

4.2.3 Die Putzbekleidung ist Profil folgend zu spritzen.

4.2.4 Vor dem Aufbringen der Dämmschicht der Putzbekleidung ist unter Verwendung eines Haftmittels ein Haftgrund herzustellen.

Zur Herstellung eines Haftgrundes ist zunächst das Haftmittel "CAFCO Bond Seal BW" oder das Haftmittel "Mowilith DM 1H" nach Abschnitt 2.1.2 - mit Wasser im Verhältnis 1:1 verdünnt - in dünner Schicht vollflächig aufzuspritzen und eine Wartezeit von ca. 30 Minuten einzuhalten.

4.2.5 Der Putz kann in einem Arbeitsgang in der geforderten Schichtdicke auf den feuchten Haftgrund aufgespritzt werden. Die Oberfläche ist spritzrau zu belassen oder leicht anzudrücken, damit eine gleichmäßige Schichtdicke gewährleistet wird, ohne dass dadurch eine Gefügezerstörung erfolgt.

4.2.6 Sofern die Bauteile Aussparungen besitzen, muss die Putzbekleidung an den Rändern der Aussparungen in derselben Dicke wie in den übrigen Profilbereichen ausgeführt werden. Werden Rohre, Leitungen o. ä. durch die Aussparungen der Bauteile bzw. durch die Felder von Fachwerken geführt, so muss sichergestellt sein, dass sie auch im Brandfall die Brandschutz-Putzbekleidung der Bauteile nicht beschädigen.

4.3 Betonbauteile

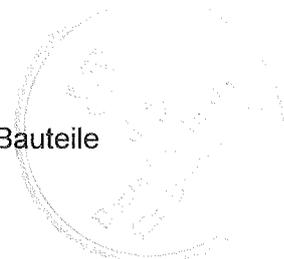
4.3.1 Bei Betonbauteilen, die mit Schalwachsen oder Nachbehandlungsmitteln behandelt wurden, muss vor dem Aufbringen der Putzbekleidung die Oberfläche der Bauteile mechanisch so gereinigt werden (z. B. durch Strahlreinigung), dass die Trennmittel oder Nachbehandlungsmittel vollständig entfernt werden. In Sonderfällen (z. B. beim Aufbringen der Putzbekleidung auf "alten" Beton) sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufrauung des Betons bis zum Freiliegen der Kornstruktur; intensive Reinigung der Oberfläche o. ä.).

4.3.2 Bezüglich des Aufbringens der Putzbekleidung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Abschnitte 4.2.2 bis 4.2.6 sinngemäß.

4.4 Bescheinigung über die Ausführung

Für jede Baustelle hat das Unternehmen, das die Brandschutz-Putzbekleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausführt, nach Abschluss der Arbeiten eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- ausführendes Unternehmen
- Baustelle
- Datum der Herstellung
- geforderte Feuerwiderstandsdauer der geputzten Bauteile



Bestätigung, dass die Brandschutz-Putzbekleidung "CAFCO 300V" gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (ggf. unter Berücksichtigung der Bestimmungen aller Änderungs- und Ergänzungsbescheide) hergestellt wurde.

Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

